



9001 ST. GALLEN, 27. Januar 1978

Gemeinderat

9402 Mörschwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den Gestaltungsplan "Lantschen"
zur Genehmigung eingereicht.

Da die Ortsplanung der Gemeinde Mörschwil überarbeitet wird,
musste die Recht- und Zweckmässigkeit des Gestaltungsplanes
auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Ueberarbeitung des
Zonenplanes geprüft werden. Die Ueberprüfung des Gestaltungs-
planes aufgrund der inzwischen dem Planungsamt zur Vorprüfung
eingereichten Ergebnisse der Ortsplanung hat gezeigt, dass
sich das Gestaltungsplangebiet sinnvoll in die gemäss Zonen-
und Zonenrichtplan vorgesehene bauliche Entwicklung und Er-
schliessung der angrenzenden Gebiete einfügt. Dagegen müssen
wir feststellen, dass der Plan formell und materiell den
Anforderungen eines Gestaltungsplanes gemäss Art. 28 BauG
nicht entspricht, weil es sich entgegen seiner Bezeichnung
nicht um einen Gestaltungsplan, sondern um einen Ueberbau-
ungsplan handelt. Der Plan kann daher lediglich als Ueber-
bauungsplan genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01

des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung
(sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der Gestaltungsplan "Lantschen" wird als Ueberbauungsplan genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilage:

- Planungserlass (1-fach)
- Einzahlungsschein

Kopie an:

Planungsamt und RF/BD